Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 037
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Knaute (AfD)

vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2026)

zum Thema:

Unangekündigte Inobhutnahme ohne vorherige Information der Eltern

und **Antwort** vom 16. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stephan Knaute (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10037
vom 29. Oktober 2026
über Unangekündigte Inobhutnahmen ohne vorherige Information der Eltern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit Urteil vom 8. Oktober 2026 (Az. III ZR 34/25) befasste sich der Bundesgerichtshof mit der Inobhutnahme eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung ohne vorherige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten. Der BGH betonte die Bedeutung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG und stellte klar, dass eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VIII eine vorherige vollständige Unterrichtung sämtlicher Personensorgeberechtigter voraussetzt. Sie müssen die Bedeutung und möglichen Folgen der Maßnahme verstanden haben und Gelegenheit zum Widerspruch erhalten. Das Urteil betrifft ferner die haftungsrechtlichen Folgen einer unterbliebenen Unterrichtung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den rechtlichen Vorgaben und der Verwaltungspraxis in Berlin.

1. Wäre eine Inobhutnahme eines Kindes aus einer Berliner Kindertageseinrichtung ohne vorherige Information der Personensorgeberechtigten, wie sie dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 2026 (III ZR 34/25) zugrunde liegt, nach den in Berlin geltenden Verfahrensvorschriften und der bisherigen Verwaltungspraxis möglich und zulässig gewesen? Falls nein, welche Vorschriften oder Verfahrensstandards hätten einer solchen Maßnahme entgegengestanden?

2. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Berliner Jugendämter Kinder ohne vorherige Information der Personensorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung oder Schule in Obhut nehmen? Welche Vorgaben bestehen zur Einschaltung des Familiengerichts, zur Prüfung milderer Mittel und zur Dokumentation?

3. Durch welche konkreten Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, fachlichen Weisungen oder verbindlichen Verfahrensstandards wird in Berlin sichergestellt, dass vor einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VIII sämtliche Personensorgeberechtigten vollständig unterrichtet und ausdrücklich auf die Möglichkeit zum Widerspruch hingewiesen werden? Bitte die Regelungen mit Fundstellen und maßgeblichem Wortlaut benennen.

4. Der BGH urteilte: „Die Personensorgeberechtigten müssen dementsprechend vor der Maßnahme vollständig unterrichtet werden, und es muss sichergestellt sein, dass alle Personensorgeberechtigten die Bedeutung und deren möglichen Folgen verstanden haben. Die vorherige Information ist insofern Tatbestandsvoraussetzung der genannten Vorschrift.“ BGH, Urteil vom 8. Oktober 2026 – III ZR 34/25, Pressemitteilung Nr. 190/2026 Welche Informationen muss eine Unterrichtung nach Auffassung des Senats umfassen, insbesondere zu Anlass, Gründen, Rechtsgrundlage, Unterbringung, Dauer, Folgen und Widerspruchsmöglichkeiten, um als vollständig zu gelten? Nach welchen Kriterien wird festgestellt, dass alle Personensorgeberechtigten Bedeutung und mögliche Folgen tatsächlich verstanden haben, und wie wird dies dokumentiert?

5. Welche verbindlichen Vorgaben gelten in Berlin, wenn Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind, die Unterrichtung nicht verstehen, sich nicht eindeutig äußern oder der Maßnahme widersprechen? Wie wird in diesen Fällen die Prüfung der Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VIII und gegebenenfalls die rechtzeitige Einschaltung des Familiengerichts sichergestellt?

Zu 1. bis 5.: Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) ist der Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung. Hierbei sind die Erziehungsberechtigten auch im Kinderschutzfall zu unterstützen. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten werden deshalb gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Abs. 1 und 2 mit der Zielsetzung einer gelingenden Kooperation früh und umfassend über die Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung informiert, in die Einschätzung der Gefährdung einbezogen und bei der Mitwirkung zur Abwendung der Kindewohlgefährdung durch geeignete Hilfen unterstützt.

Eine vorläufige Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII kommt nur dann in Frage, wenn die Personensorgeberechtigten auch unter Inanspruchnahme geeigneter Hilfen nicht Willens oder in der Lage sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden und eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme

erfordert und die Gefährdung nicht durch andere Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen als vorläufige Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII wird in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) konkretisiert. In Punkt 4.4 der AV Kinderschutz JugGes sind Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt vorgegeben.

Eine „dringende Gefahr“ im Sinne des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme daher keinen Aufschub duldet. Diese konkrete Gefahr bzw. Gefährdung muss im Einzelfall durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgestellt und dokumentiert werden (sog. Feststellungsnotwendigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers).

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Eine Unterlassung der Unterrichtung aus Zeitmangel ist rechtlich nicht zulässig.

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind herauszugeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Kann nach Einschätzung des Jugendamtes die Gefährdung durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht abgewendet werden ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Absatz 3 SGB VIII und AV Kinderschutz JugGes, 4.5.5).

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar ist ebenfalls gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

6. Sind dem Senat seit 2015 Fälle bekannt, in denen Kinder ohne vorherige Information der Personensorgeberechtigten aus einer Berliner Kindertageseinrichtung oder Schule in Obhut genommen wurden? Falls dem Senat keine entsprechenden Fälle bekannt sind, auf welcher Grundlage kann er deren Vorkommen ausschließen?

Zu 6.: Entsprechende Informationen zu Einzelfällen liegen nicht vor.

7. Welche rechtlichen, organisatorischen und haftungsrechtlichen Konsequenzen zieht der Senat aus den Ausführungen des Bundesgerichtshofs zum Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens bei unterbliebener vorheriger Unterrichtung der Personensorgeberechtigten? Welche Anpassungen von Verfahrensvorschriften, fachlichen Empfehlungen, Dokumentationspflichten und Fortbildungen sind vorgesehen?

8. Inwieweit beabsichtigt der Senat, bereits abgeschlossene Inobhutnahmeverfahren im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof konkretisierten Anforderungen überprüfen zu lassen?

Zu 7. und 8.: Das vorliegende Urteil betont die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zu Inobhutnahmen und die Unterrichtung der Personensorgeberechtigten. Verfahrensvorschriften und Dokumentationspflichten sind in den o. g. Bundes- und landesrechtlichen Vorgaben ausreichend und eindeutig geregelt. Fortbildungen zum Kinderschutz werden regelmäßig und umfassend durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten.

9. In wie vielen Fällen seit 2015 haben Berliner Familiengerichte nach einer Inobhutnahme die Rückführung eines Kindes zu seinen Eltern angeordnet oder beantragte sorgerechtliche Maßnahmen abgelehnt? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 9.: Entsprechende Daten werden in den familiengerichtlichen Verfahren nicht erhoben.

10. In wie vielen Fällen seit 2015 wurde die Rechtswidrigkeit einer durch ein Berliner Jugendamt vorgenommenen Inobhutnahme durch ein Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt? Bitte nach Jahren, Bezirken und wesentlichen Gründen aufschlüsseln.

Zu 10.: Die beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig gemachten Verfahren gegen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII werden dort statistisch nicht gesondert erfasst, sie zählen zum Sachgebiet Jugendhilfe des gesamten Rechtsgebiets des Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrechts. Beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wurde in keinem Verfahren die Rechtswidrigkeit einer durch ein Berliner Jugendamt vorgenommenen Inobhutnahme festgestellt.

11. Wie viele Amtshaftungsansprüche wegen vermeintlich rechtswidriger Inobhutnahmen wurden im Zeitraum von 2015 bis 2026 gegen das Land Berlin beziehungsweise Berliner Bezirke geltend gemacht, und wie wurden diese Ansprüche beschieden? Bitte nach Jahren, Bezirken, außergerichtlichen Einigungen, gerichtlichen Entscheidungen, anhängigen Verfahren sowie der Höhe der geltend gemachten und tatsächlich gezahlten Entschädigungen aufschlüsseln.

Zu 11.: Konkrete Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 16. November 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie